

Vereinsatzung

§ 1. Allgemeines

Der Verein führt den Namen: "Wasjetzt Odenwald e.V." und ist unter VR 84628 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 69483 Wald-Michelbach, Heckenmühle 2.

§ 3. Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Lebens und Arbeitens in der geografischen Region Odenwald (badischer-, bayerischer- und hessischer Odenwald). Zentraler Kern des Vereins ist die Bereitstellung, der Betrieb und die Wartung der interaktiven Online-Plattform www.wasjetzt-odenwald.de. Diese dient zur Förderung des Informationsaustausches innerhalb der Region. Mittels der Plattform können sich Einwohner:innen, Vereine, Unternehmen, und Gemeinden aktiv einbringen und Informationen melden. Diese werden anschließend redaktionell aufbereitet und veröffentlicht. Künftig soll dies nicht nur digital erfolgen, sondern durch Veranstaltungen und Anlaufstellen unterstützt werden. Somit trägt der Verein zur Verbesserung der Bereiche Leben (Ausflugsziele, Kultur, Freizeitbeschäftigung, Natur- und Naturschutz) und Arbeiten (Branchenbuch, offene Ausbildungsstellen, online Marktplatz) im Odenwald bei. Ergänzt wird diese Plattform durch einen Online-Marktplatz, der es regionalen Anbietern ermöglicht, ihre Produkte online zu vertreiben. Hierbei unterstützt der Verein die Unternehmer:innen, leistet Hilfestellungen in sämtlichen Bereichen und bietet digitale Angebote für die Unternehmen an. Ziel ist es, eine ganzheitliche Plattform für die Bereiche „Leben im Odenwald“ (Tourismus, Veranstaltungen, Einkaufen, Dienstleistungen buchen, ...) und „Arbeiten im Odenwald“ (Verkaufen, Anbieten von Dienstleistungen, Ausbildungsmöglichkeiten, ...) zu schaffen. Zukünftig soll sich der Vereinszweck auf Offinemaßnahmen erweitern (Weiterbildungen, Workshops, Messen, Netzwerkeveranstaltungen, ...). Gestützt und begleitet werden alle Maßnahmen durch die Verwaltung und den aktiven Betrieb der Social-Media-Kanäle des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vorstandsmitglieder dürfen branchenüblich aus den Mitteln des Vereins vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufhebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Der Status der Mitgliedschaft oder Nicht-Mitgliedschaft wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe bestimmen die Mitglieder durch Selbstschätzung.

§ 6. Mitglieder

1. Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:
 - a. Vollmitgliedschaft
 - b. Fördermitgliedschaft

a. Vollmitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

b. Fördermitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag oder über ein Online-Formular jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Finanzielle Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Finanzielle Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Beirat.

§ 8. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9. Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10. Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, soweit in dieser Satzung nicht abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind, der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird durch diese Personen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Sowohl der erste Vorsitzende als auch sein Stellvertreter hat eine Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweiszwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 12. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d. Festsetzung der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - h. Entlastung des Vorstandes
2. Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden, in welcher über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten ist, die Rechnung vorgelegt wird und die Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen ist. Den Rechnungsprüfern ist 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.

Die Einladungen haben 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

2. Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 13.

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Versammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Teilnehmern einer Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 14.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes durch die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter berufen werden. Die Einladung zu einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich darum ansuchen und den Gegenstand genau bezeichnen. In beiden Fällen genügt eine 10 Tage zuvor veranlasste Einladung, um bindende Beschlüsse zu fassen.

§ 15.

Für die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat der Vorstand zu sorgen.

§ 16.

Anträge auf Satzungsänderung können nur vor der Festsetzung der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen in der Einladung hierzu erwähnt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 17. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 19.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Odenwald e.V. (IGO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Eintrages ins Vereinsregister in Kraft.

Wald-Michelbach, den 28.11.2021



WASJETZT
Odenwald